



HESSISCHER LANDTAG

10. 05. 2016

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 (HBesVAnpG 2016)

A. Problem

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter in Hessen sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu beteiligen.

Die genannten Bezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (GVBl. I S. 578) zum 1. April 2014 um 2,6 % angehoben worden.

Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und 17. November 2015 zur Bemessung einer amtsangemessenen Alimentation entwickelten Parameter sollen die Besoldung und die Versorgungsbezüge einheitlich um 1 % angehoben werden.

Zur Bewältigung von gegenwärtig besonderen Belastungssituationen ist eine kurzfristige Verstärkung des Personalkörpers erforderlich. Deshalb soll für einen freiwilligen flexiblen Ruhestandseintritt im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Altersgrenzen und unter Ausschöpfung des bereits bestehenden Zeitkorridors für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ein entsprechender Anreiz geschaffen werden.

Beziehen Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch Versorgungsbezüge, z.B. Hinterbliebenenversorgung, kann die grundsätzliche Einkommensanrechnung dazu führen, dass sich Leistungsanreize (z.B. Leistungsprämien) aus dem Beschäftigungsverhältnis finanziell nicht auswirken. Das entspricht nicht dem Leistungsprinzip.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2016 wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Hessen einheitlich zum 1. Juli 2016 linear um 1 % zu erhöhen.

Damit werden die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Jahr 2016 und gleichzeitig eine amtsangemessene Besoldung sichergestellt. Die vorgenannte Anpassung der Besoldung und Versorgung entspricht insbesondere den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Das Hessische Besoldungsgesetz wird um eine Regelung zur Einführung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags ergänzt, den Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst erhalten, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen und ihr aktives Dienstverhältnis im besonderen öffentlichen Interesse verlängern.

Der Gesetzentwurf stellt des Weiteren die monetären Leistungsbesoldungselemente wie die Leistungsprämien, die Leistungsstufe und die Leistungszulage bzw. ihre tarifrechtlichen Pendanten von der Anrechnung auf die Versorgung frei.

C. Befristung

Das Hessische Besoldungsgesetz, das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz und das Hessische Beamtenversorgungsgesetz sind bereits befristet; gesonderte Befristungsregelungen waren deshalb nicht erforderlich.

Das Hessische Versorgungsanpassungsgesetz 2016 ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- oder Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr (2016)	35 Mio. €		23 Mio. €	350 Mio. €
Laufend ab Haushaltsjahr (2017)	70 Mio. €		46 Mio. €	

Die konkreten finanziellen Auswirkungen des Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für den Landeshaushalt werden maßgeblich vom Verhalten der Beamtinnen und Beamten bei der Inanspruchnahme der Regelung abhängen. Aufgrund der Vielzahl der Variablen (wie Anzahl, Besoldungsgruppe, Arbeitszeitumfang während der Weiterbeschäftigung) können die Kosten nur näherungsweise geschätzt werden.

Geht man davon aus, dass im Polizeibereich rd. 150 Personen und in den übrigen Bereichen rd. 200 Personen die Regelung in Anspruch nehmen, entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 1,9 Mio. € (davon Polizeibereich rd. 0,7 Mio. €, übrige Bereiche rd. 1,2 Mio. €).

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016
(HBesVAnpG 2016)**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe "§ 54 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit" die Angabe "§ 54a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand" eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ab 1. Juli 2016 erhöhen sich um 1 Prozent

 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Anwärtergrundbeträge,
 3. der Familienzuschlag,
 4. die Amtszulagen,
 5. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I sowie in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016]."
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 ersichtliche Fassung.
4. Nach § 54 wird als § 54a eingefügt:

"§ 54a

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 34 Abs. 1 und § 112 Abs. 6, jeweils auch in Verbindung mit § 113 Satz 1 und § 114 des Hessischen Beamtengesetzes, wird ein Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des Grundgehalts zuzüglich Amtszulage und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze folgt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung während des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ist auf den Zuschlag nach Abs. 1 § 6 Abs. 1 anzuwenden. Zusätzlich wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags entspricht dem Teil des erdienten Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt.

(3) Berechtigt nach Abs. 1 und 2 sind Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern. Der Zuschlag nach Abs. 1 wird frühestens ab dem 1. Juli 2016 und längstens bis zum 30. Juni 2021 gewährt."

¹ Ändert FFN 323-153

Artikel 2² Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) In den Fällen der Zuordnung zu der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 wird bei einer Dienstzeit bis zu 23 Monaten die zugehörige Stufe 1 des Grundgehalts spätestens nach zwei Jahren erreicht. Die Zeit für den Aufstieg in die Stufe 1 verkürzt sich um jeden vollen Monat der zurückgelegten Dienstzeit entsprechend. Bei einer Dienstzeit von 24 Monaten wird die zugehörige Stufe 1 am 1. März 2014 erreicht. Überschreitet die Dienstzeit 24 Monate, werden die über 24 Monate hinausgehenden Monate auf die maßgebende Erfahrungszeit der nächsthöheren Stufe angerechnet. Satz 1 bis 3 ist in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Stufe 1 die Stufe 2 erreicht wird. Dienstzeit im Sinne des Satz 1 bis 4 ist die im Beamtenverhältnis auf Probe bis zum 28. Februar 2014 zurückgelegte Dienstzeit. Die Zeiten nach Satz 1 bis 4 werden auf volle Monate aufgerundet."

2. Die Anlage 1 erhält die aus Anhang 6 ersichtliche Fassung.

Artikel 3 Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2016 (HVAnpG 2016)

§ 1 Anpassung der Versorgung

(1) Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016*], gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016*], für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. Juli 2016 um 0,9 Prozent erhöht.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 4³ Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe "11,73" durch "11,85", die Angabe "13,84" durch "13,98", die Angabe "19,01" durch "19,20" und die Angabe "26,21" durch "26,47" ersetzt.
2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 ist die Angabe "17,69" durch "17,87" zu ersetzen.
 - b) In Nr. 2 ist die Angabe "21,93" durch "22,15" zu ersetzen.
 - c) In Nr. 3 ist die Angabe "26,02" durch "26,28" zu ersetzen.
 - d) In Nr. 4 und 5 ist jeweils die Angabe "30,40" durch "30,70" zu ersetzen.

² Ändert FFN 323-154

³ Ändert FFN 323-195

Artikel 5⁴
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "84,21" durch "85,05" und die Angabe "89,48" durch "90,37" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "5,26" durch "5,31" und die Angabe "10,53" durch "10,64" ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe "52" durch "53" ersetzt.
2. In § 57 Abs. 4 Satz 2 werden nach der Angabe "(§ 40)" ein Komma und die Angabe "Leistungsanreize im öffentlichen Dienst im Sinne der § 28 Abs. 4 und § 46 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst" eingefügt.
3. In § 59 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe "6" durch "5" ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 2 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. März 2014,
 2. Art. 5 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015
- in Kraft.

⁴ Ändert FFN 323-199

Begründung

A. Allgemein

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge im Jahr 2016 angehoben werden. Daneben soll als weitere Maßnahme zur kurzfristigen Personalverstärkung ein Anreiz für die Bereitschaft zur Verlängerung der Dienstzeit über die Pensionsgrenze hinaus geschaffen werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578) angepasst worden. Die Erschwerniszuschläge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten sind durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) erhöht worden.

Art. 1 bis 4 enthalten die erforderlichen Vorschriften zur Anpassung der Besoldung einschließlich der Mehrarbeitsvergütung und der Versorgung. Sie sollen im Jahr 2016 einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 1. Juli 2016 linear um 1 % erhöht werden. Von dieser Erhöhung werden einheitlich auch die Anwärtergrundbeträge erfasst. Der Abzug von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage entfällt, da die entsprechende Bestimmung durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 geändert worden ist.

Der Gesetzentwurf enthält auch die Einführung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlags in Höhe von 10 % des jeweiligen Grundgehaltes, das Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst erhalten, die kurz vor ihrer Pensionierung stehen und ihr Dienstverhältnis im besonderen öffentlichen Interesse verlängern (Art. 1 Nr. 4).

Schließlich stellt der Gesetzentwurf die monetären Leistungsbesoldungselemente wie die Leistungsprämien, die Leistungsstufe und die Leistungszulage bzw. ihre tarifrechtlichen Pendanten von der Anrechnung auf die Versorgung frei.

3. Die Besoldungsanpassung 2016 in Hessen

3.1 Rechtliche und finanzpolitische Rahmenbedingungen

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums bzw. der Richterstellung für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung zu der Einkommen- und der Ausgabensituation sowohl der Gesamtbevölkerung als auch der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., RN 93, BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/98 u.a., RN72).

Bei der Entscheidung über die Modalitäten der Besoldungsanpassung ist der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums also durchaus legitimiert, auch die Finanzlage der öffentlichen Haushalte ergänzend mit zu berücksichtigen.

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist der Haushalt des Landes Hessen grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die Übergangsregeln in Art. 161 HV bestimmen darüber hinaus, dass die Haushalte in den kommenden Jahren so aufgestellt werden müssen, dass das Neuverschuldungsverbot im Haushaltsjahr 2020 eingehalten werden kann. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 HV (Artikel-141-Gesetz) konkretisiert. § 11 Artikel-141-Gesetz legt hierbei verbindlich fest, dass

die strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes bis zum Jahr 2019 in fünf gleichmäßigen Schritten auf null zu reduzieren ist.

Angesichts des besonderen Gewichts der Personalausgaben für den Landeshaushalt - ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben (nach Länderfinanzausgleich) beläuft sich auf knapp 40 % - kommt eine an der Schuldenbremse ausgerichtete Konsolidierungspolitik nicht umhin, auch diese Ausgabenkomponente in den Blick zu nehmen und deren Wachstum zu begrenzen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die in den kommenden Jahren steigende Zahl an Versorgungsberechtigten einschließlich ihrer Hinterbliebenen zu einem vom Land nicht zu beeinflussenden Aufwuchs der Personalausgaben in Höhe von jährlich rund 0,8 % führt, der den Landeshaushalt unabhängig von etwaigen Besoldungsanpassungen strukturell belastet.

Vor diesem Hintergrund ist - nach den im Bundesvergleich hohen Besoldungszuwächsen in den Jahren 2013 und 2014 - eine Begrenzung der Bezügeanpassung für die hessischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auf 1 % im Jahr 2016 zu erwägen. Diese Maßnahme ist hierbei eingebettet in ein Bündel von Konsolidierungsmaßnahmen, zu dem u.a. auch die bereits 2014 vorgenommene Anhebung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer auf 6 %, die Umsetzung und dauerhafte Fortschreibung von Konsolidierungsvorgaben bei den freiwilligen Leistungen, den sächlichen Verwaltungsausgaben und den Investitionsausgaben des Landes sowie der Abbau von rd. 1.800 Stellen in der Landesverwaltung zählen.

Der Gesetzgeber ist seit den o.a. Entscheidungen des BVerfG im Jahr 2015 zur Amtsangemessenheit der Besoldung aufgerufen, seine Erwägungen zur Besoldungserhöhung an den nunmehr vom BVerfG vorgegebenen Kriterien einer verfassungsgerechten Alimentation zu messen. Das BVerfG hat dabei weder die Übertragung von Tarifergebnissen auf die Besoldung verlangt noch bestimmte Prozentwerte vorgegeben. Es hat vielmehr eine dynamische Untergrenze des verfassungsrechtlich Zulässigen bestimmt, die durch Erhebung und Vergleich bestimmter mathematisch-statistischer Werte zu ermitteln ist. Dieser Spielraum erlaubt es, die Tarifergebnisse nicht spiegelbildlich auf die Besoldung zu übertragen, wenn die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

3.2 Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer amtsangemessenen Besoldung nach den Entscheidungen des BVerfG vom 5. Mai 2015 und vom 17. November 2015

Mit den Entscheidungen vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/09 u.a., und vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a., hat das BVerfG seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation um Kriterien konkretisiert, nach denen zu prüfen ist, ob die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter offensichtlich unzureichend sind oder ob sie den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation genügen.

Hierzu dient ein dreistufiges Prüfschema.

Ergibt sich aus der ersten Prüfungsstufe die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, kann diese in einer zweiten Prüfungsstufe durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Ergibt sich auch danach, dass die Alimentation als verfassungswidrig zu niedrig einzustufen ist, bedarf es in einer dritten Prüfungsstufe einer Abwägung mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern; im Falle eines Konflikts wäre dieser entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz aufzulösen.

Ergibt sich jedoch bereits aus der ersten Prüfungsstufe, dass die Bezüge ausreichend, d.h. amtsangemessen und damit verfassungsgemäß sind, kommt es auf die zweiten und dritten Prüfungsstufen nicht mehr an. Denn eine verfassungsgemäße Besoldung muss sich nicht weiteren Prüfungen oder Rechtfertigungen unterziehen.

Indizien für eine verfassungswidrige Unteralimentation in der ersten Prüfungsstufe können sich aus einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit fünf Parametern ergeben: Dies sind zum einen die Entwicklung der Einkommen der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst (Parameter 1), des Nominallohns (Parameter 2), der Verbraucherpreise (Parameter 3) sowie zum anderen ein interner Vergleich mit anderen Besoldungsgruppen (Parameter 4) und mit der Besoldung des Bundes bzw. anderer Länder (Parameter 5).

Die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht jeweils für das relevante Jahr, wenn mindestens drei dieser Parameter erfüllt sind. Sind nicht mindestens drei der fünf Parameter erfüllt, ist die Alimentation verfassungsgemäß. Dies gilt gleichermaßen für die Beamtenbesoldung wie für die Richterbesoldung. Für die Beamtenbesoldung gilt zusätzlich, dass die Nettobesoldung mindestens 15 % oberhalb der sozialhilferechtlichen Grundsicherung liegen muss.

Parameter 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn die Abweichung zwischen dem Indexwert der erhöhten Besoldung und den Indexwerten des Tarif- und Nominallohns sowie der Verbraucherpreise jeweils 5 % und mehr zuungunsten der Besoldung beträgt. Nach den Ausführungen des BVerfG entspräche eine solche Differenz mehr als einer vollständigen Nichtanpassung der Besoldung im Anschluss an zwei aufeinanderfolgende durchschnittliche Tarifierhöhungen. Vorgreiflich der folgenden Prüfungsschritte steht fest, dass in Hessen diese Situation zu keinem Zeitpunkt eingetreten ist.

Der Betrachtungszeitraum der Parameter 1 bis 3 ist ausgehend von dem relevanten Jahr ein Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre; ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Durch eine derartige Staffelprüfung soll sichergestellt werden, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden (BVerfG Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 - Rn. 102, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 - Rn. 81).

Die vom BVerfG verwendete Formel zur Berechnung der Abweichung der Indexwerte lautet wie folgt:

$$\frac{[100+x]-[100+y]}{[100+y]} \times 100.$$

Der Ausdruck $[100+x]$ steht dabei für den jeweiligen Vergleichsindex (Tarifindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex) und der Ausdruck $[100+y]$ für die Entwicklung der Besoldung, den Besoldungsindex.

Zur Ermittlung des Besoldungs- und Tarifindex wird ausgehend von einem Basisjahr, welches den Basiswert 100 erhält, jede lineare Erhöhung mit dem für das vorangegangene Jahr ermittelten Indexwert abgebildet und fortgeschrieben.

Der sich folglich nach dieser Formel

$$\frac{\text{Vergleichsindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Besoldungsindex}} * 100 = \text{Abweichung in \%}$$

für jeden Parameter errechnete Wert zeigt die verfassungsrechtlich relevante Abweichung der landesspezifischen Besoldungsentwicklung zur jeweils landesspezifischen Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohns und der Verbraucherpreise an.

Beim systeminternen Besoldungsvergleich (Parameter 4) liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren vor.

Als Annex zum vierten Parameter hat das BVerfG die Prüfung eines Mindestabstands der Beamtenbesoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum aufgegeben. Die Nettoalimentation muss einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen. Der Mindestabstand beträgt 15 %.

Bei dem Quervergleich der Besoldung des Bundes und der Länder untereinander (Parameter 5) liegt ein Indiz für einen Verstoß vor, wenn die Gehaltsdifferenz zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und bei den Ländern 10 % und mehr beträgt.

Das BVerfG hat zudem festgestellt, dass die Alimentation der Beamten- und der Richterschaft jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation einen relativen - also keinen absoluten - Bestandsschutz genießt; Kürzungen oder Einschnitte könnten bei Vorliegen sachlicher Gründe gerechtfertigt sein.

3.3 Anwendung des Prüfschemas für Hessen für das Jahr 2016

a) Parameter 1 bis 3

Das HBesVANpG 2016 regelt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2016. Damit ist für die Prüfung der Parameter 1 bis 3 rückblickend die Entwicklung der Besoldung im Zeitraum 2001 bis 2015 mit der Entwicklung der Vergleichsgrößen

- Tarifentgelt im öffentlichen Dienst für das Land Hessen,
- Nominallöhne im Land Hessen und
- Verbraucherpreise im Land Hessen

in dem gleichen Zeitraum nachzuvollziehen. Basisjahr ist für diesen Zeitraum das Jahr 2000.

Die Werte zur Besoldungs- und Tarifentwicklung ergeben sich aus den jeweiligen Besoldungsgesetzen und Tarifverträgen. Die Werte zum Nominallohn- und Verbraucherpreisindex basieren auf Angabe des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Die Kürzung der Sonderzahlung in Hessen ab 2003 von ehemals 86,31 % eines Monatsgehaltes auf 60 % eines Monatsgehaltes fällt zwar in den 15-Jahreszeitraum; allerdings fällt in den gleichen Zeitraum auch die Reduzierung der Jahressonderzahlung für die Entgeltgruppen 9 bis 15 von 90 % auf ebenfalls 60 % (ab 2011). Die früheren Zusatzbeträge für Urlaubsgeld und Kinder werden für die Tarifbeschäftigten ab dem Jahr 2010 nicht mehr gezahlt. Hingegen erhalten Urlaubsgeld in Hessen weiterhin die Angehörigen bis zur Besoldungsgruppe A 8. Die aus diesen Umständen resultierenden Abweichungen wirken sich auf die Vergleichsindize nur marginal aus (mit leichter Verbesserung für den Beamtenbereich); die Berechnungen sind deshalb auf die linearen Erhöhungen beschränkt geblieben.

In Hessen ist es im Beamtenbereich neben den aufgeführten prozentualen Besoldungserhöhungen im Rahmen der Dienstrechtsreform ab dem 1. März 2014 noch zu weiteren finanziellen Besserstellungen gekommen:

- Die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes ist aufgelöst und in die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes integriert worden. Ab dem 1. März 2014 erhalten die betroffenen Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 5 deshalb zusätzlich die allgemeine Stellenzulage des mittleren Dienstes in Höhe von 18,79 € bzw. 19,28 € ab dem 1. April 2014.
- Die Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes sind daneben ab dem 1. März 2014 unter entsprechender Anhebung ihres Grundgehaltes von den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 in die Besoldungsgruppe A 5 und von der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet worden.
- Die Grundgehälter aller Besoldungsgruppen sind ab dem 1. März 2014 jeweils in der Stufe 1 und teilweise weiterer Stufen zwischen 3 % für die niedrigeren und 1,5 % für die höheren Besoldungsgruppen angehoben worden.

Von einer Umrechnung in prozentuale Erhöhungswerte und Einbeziehung in die Parameterprüfung wird zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit verzichtet, wenn sich herausstellt, dass die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Tarifentwicklung den kritischen Wert von 5 % zuungunsten der Besoldung nicht erreicht.

Zur Berechnung im Einzelnen:

Ausweislich der entsprechenden Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Landes Hessen (ab 2007) bzw. der Tarifverträge In den Jahren 2001 bis 2015 erfolgten in Hessen Besoldungs- und Tarifentgelterhöhungen wie folgt:

Tabelle 1: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2001 bis 2015

	Besoldung	Tarif
2001	1,8 %	2,4 %
2002	2,2 %	0
2003	2,4 %	2,4 %
2004	2 x 1 %	2 x 1 %
2005 und 2006	jeweils 0	jeweils 0
2007	Einmalzahlungen 15 % bzw. 20 %	Einmalzahlungen 15 % bzw. 20 %
2008	3 %	3 %
2009	3 %	3 %
2010	1,2 %	1,2 %
2011	1,5 %	1,5 %
2012	2,6 %	2,6 %
2013	2,6 %	2,8 %
2014	2,6 %	2,8 %
2015	0	2 %

Ausgehend von dieser Datenbasis errechnen sich die Besoldungs- und Tariflohnindexwerte, d.h. die Kennzahlen, die jeweils die Veränderung beider Größen nach 15 Jahren anzeigen (s. Tabelle 2).

Die Indexwerte für den Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung hat das Hessische Statistische Landesamt bereitgestellt; die Zahlen sind in die Tabelle 2 übernommen worden. Auf Grundlage der Berechnungen aus Tabelle 1 und der vom Hessischen Statistische Landesamt bereitgestellten Zahlen stellen sich zusammengefasst der Besoldungsindex und die Indizes für das Tarifentgelt, den Nominallohn und den Verbraucherpreis für das Land Hessen in dem maßgeblichen Zeitraum von 2001 bis 2015 wie folgt dar:

Tabelle 2: Veränderung der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000 = 100)

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2001	101,80	102,40	102,08	101,60
2002	104,04	102,40	103,74	102,97
2003	106,54	104,86	105,72	103,89
2004	108,68	106,97	105,77	105,49
2005	108,68	106,97	105,93	106,63
2006	108,68	106,97	107,61	108,11
2007	108,68	106,97	109,77	110,51
2008	111,94	110,17	113,47	113,71
2009	115,30	113,48	113,01	113,37
2010	116,68	114,84	115,67	114,29
2011	118,43	116,56	119,60	116,46
2012	121,51	119,59	121,45	118,74
2013	124,67	122,94	124,34	120,34
2014	127,91	126,39	126,66	121,26
2015	127,91	128,91	129,32	121,49

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Maßgeblich sind die Werte, die sich bei einer Fortschreibung der jeweiligen Indikatoren über den Zeitraum von 2001 bis 2015 im Jahr 2015 ergeben (vgl. Tabelle 2, Wert aus Zeile für das Jahr 2015). Für Hessen ergibt sich damit als Indexwert der erhöhten Besoldung der Wert von 127,91. Entsprechend belaufen sich die relevanten Indexwerte für den Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisanstieg auf 128,91 (Tarif), 129,32 (Nominallohn) und 121,49 (Verbraucherpreise).

Bei Anwendung der Berechnungsformel ergeben sich die folgenden Abweichungen:

$$\text{Für die Tarifentwicklung: } \frac{(128,91)-(127,91)}{127,91} \times 100 = \text{./}0,78,$$

$$\text{für die Nominallohnentwicklung } \frac{(129,32)-(127,91)}{127,91} \times 100 = \text{./}1,10$$

und

$$\text{für die Verbraucherpreisentwicklung } \frac{(121,49)-(127,91)}{127,91} \times 100 = + 5,02.$$

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits erreicht damit im relevanten Zeitraum 2001 bis 2015 in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 %. Die Besoldungsentwicklung bleibt über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im Verhältnis zur Tarif- und Nominallohnentwicklung mit einem Wert von 0,78 % und 1,1 % jeweils dahinter zurück; hingegen fiel der Verbraucherpreisanstieg im Vergleich zum Besoldungsanstieg in den vergangenen 15 Jahren merklich geringer aus. Die Besoldungsentwicklung erreicht hier einen positiven Wert von 5,02 %.

Aus diesen Werten ergibt sich, dass die Besoldungsentwicklung über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre kein Anzeichen für eine verfassungswidrige Unteralimentation erkennen lässt; dies wird zudem auch durch die zusätzliche Vergleichsberechnung ("Staffelprüfung") für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend bereits im Jahr 1996, bestätigt (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Staffelprüfung 1996 bis 2010 (Basisjahr 1995 = 100)

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
1996	100,00	100,00	100,94	101,22
1997	101,30	101,30	100,84	102,80
1998	102,82	102,82	101,86	104,14
1999	105,80	106,01	103,24	104,99
2000	105,80	108,13	104,89	106,58
2001	107,71	110,72	107,07	108,28
2002	110,08	110,72	108,81	109,74
2003	112,72	113,38	110,88	110,72
2004	114,98	115,66	110,94	112,42
2005	114,98	115,66	111,11	113,64
2006	114,98	115,66	112,87	115,23
2007	114,98	115,66	115,14	117,78
2008	118,43	119,13	119,02	121,19
2009	121,99	122,70	118,53	120,83
2010	124,42	125,16	121,32	121,80

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich nach Anwendung der o.a. Formel ergänzend, dass im Jahr 2010 die Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1995 um 0,59 % hinter dem Anstieg des Tarifentgelts zurückblieb, sie lag jedoch um 2,49 % über dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,11 % über dem Anstieg des Verbraucherpreisindex. Demzufolge ist auch in dem erweiterten Kontrollzeitraum bei weitem keiner der drei Kriterien erfüllt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten werden und somit drei von fünf Parametern nicht erfüllt sind.

b) Parameter 4

In Hessen sind die linearen Erhöhungen stets gleichmäßig für alle Besoldungsgruppen realisiert worden. Von dieser Verfahrensweise wird auch durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht abgewichen. Aus dem systeminternen Besoldungsvergleich (vierter Parameter) ergibt sich, dass sich weder die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen noch die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen innerhalb der gleichen Besoldungsordnung verringert haben. Insofern ist es in Hessen zu keiner Zeit zu einer Abschmelzung der Abstände gekommen.

Parameter 4 ist nicht erfüllt.

Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

In Hessen ist der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung in den unteren Besoldungsgruppen ausreichend gewahrt. Dies ergibt sich aus dem Vergleich des Nettoeinkommens der Besoldungsgruppen ab A 5 in verschiedenen fiktiven Familienkonstellationen. Näheres ergibt sich aus den folgenden tabellarischen Übersichten (Tabellen 4 und 5).

In Hessen ist die niedrigste Laufbahngruppe die des mittleren Dienstes. Die Eingangsstellen des mittleren Dienstes sind je nach Qualifikation und Fachrichtung den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugewiesen. Die geringste in Hessen infrage kommende Besoldung ergibt sich demnach aus dem Grundgehalt und den weiteren Bezügen der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 1. Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 5 erhalten zusätzlich für Kinder, für die sie den Familienzuschlag erhalten, einen Geldbetrag, den Angehörige der Besoldungsgruppen A 6 und höher für ihre Kinder nicht erhalten. Sofern sich also herausstellt, dass die Nettobezüge aus den beiden niedrigsten Eingangsstellen in Hessen (A 5 und A 6) in jeweils der Stufe 1 den Mindestabstand von 15 % zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf bei entsprechender Familienkonstellation übersteigen, kann im Wege des Erst-Recht-Schlusses davon ausgegangen werden, dass auch die Nettobezüge jenseits der Besoldungsgruppe A 6 in vergleichbaren Konstellationen in Hessen den genannten Anforderungen genügen.

Das BVerfG hat hinsichtlich der Ermittlung des Mindestabstands der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum auf seine bisherige Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien aus den Jahren 1990 und 1998 verwiesen. Zur Ermittlung der Nettoalimentation sind danach von den jährlichen Bezügen die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und der Solidarzuschlag abzuziehen und das Kindergeld hinzuzurechnen. Der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf errechnet sich nach Durchschnittssätzen (vgl. BVerfG vom 24.11.1998 - 2 BvL 7/96 -, JurionRS 1998, 13646).

Die für die Prüfung des Mindestabstandes herangezogenen maßgeblichen Beträge der Grundsicherung sowie der jeweiligen Familienkonstellationen entsprechen den standardisierten Beispielsbedarfsberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Verwendet sind die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Sätze. Sie sind ebenfalls aus den folgenden Tabellen ersichtlich.

Für die Ermittlung der Nettobesoldung werden Durchschnittswerte von beihilfekonformen Krankenversicherungsbeiträgen für eine private "Basis"-Krankenversicherung, d.h. für eine Krankheitsabsicherung entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung, zugrunde gelegt. Für einen verheirateten oder verpartnerten alleinverdienenden Beamten mit zwei Kindern, für die er jeweils Familienzuschlag erhält, beträgt der Bemessungssatz gemäß der Hessischen Beihilfenverordnung 65 %. Er muss damit das Krankheitsrisiko für sich und seine Familie zu 35 % absichern. Für die Eltern werden hierfür im Durchschnitt 150 €, für jedes Kind 60 € angenommen.

Für die steuerliche Nettobetrachtung wird schließlich ein Lohnsteuerabzug nach der besonderen Lohnsteuertabelle, die u.a. für Beamtinnen und Beamte gilt, entsprechend der jeweiligen zutreffenden Lohnsteuerklasse nach Familienstand einschließlich pauschaler Berücksichtigung von Kirchensteuer- und Solidarzuschlag sowie entsprechende Kinderfreibeträge berechnet.

Sowohl bei der Nettobesoldung als auch dem Grundsicherungsbedarf wird das Kindergeld nicht eingerechnet, weil dies jeweils gleich hoch ist und ihm deshalb bei der vorliegenden Prüfung keine Bedeutung zukommt. Es würde nur die monatlichen Beträge höher erscheinen lassen.

Basis der jeweiligen Bruttobesoldung sind die ab dem 1. April 2014 gültigen Beträge bestehend aus dem Grundgehalt der Stufe 1, der allgemeinen Stellenzulage, Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des § 43 HBesG sowie die Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz. Nicht einbezogen werden die Stellenzulagen für bestimmte Verwendungen wie z.B. die Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen von derzeit 98,40 € monatlich, da diese zwar den Angehörigen der Besoldungsgruppe A 5 mehrheitlich gezahlt wird, aber nicht standardmäßig zur Ausstattung der Ämter in den Besoldungsgruppen A 5 und höher gehört. Ebenso fließt der Arbeitgeberanteil des Landes Hessen zu den Vermögenswirksamen Leistungen von 6,65 € monatlich wegen nur marginaler Auswirkung nicht in die Berechnung ein.

Tabelle 4: Regelbedarf/Nettobesoldung **A 5 Stufe 1**

Berechtigte	Regelbedarf in €	Nettobesoldung in €	Überschreitung Grundsicherung (Minimum = 15%)
Alleinstehende	712	1.613	ca. 126 %
Alleinerziehende, 1 Kind, 4 J. abzüglich Kindergeld abzüglich anrechenbares Einkommen (Unterhaltsvorschuss)	1.034	1.856	ca. 80 %
	889		ca. 108 %
Ehepaar ohne Kind	1.115	1.819	ca. 63 %
Ehepaar, 1 Kind, 4 J.	1.307	1.867	ca. 42 %
Ehepaar, 2 Kinder, 4 J., 12 J.	1.472	1.919	ca. 30 %
Ehepaar, 3 Kinder, 4 J., 12 J., 15 J.	1.667	2.126	ca. 27 %

Tabelle 5: Regelbedarf/Nettobesoldung **A 6 Stufe 1**

Berechtigte	Regelbedarf in €	Nettobesoldung in €	Überschreitung Grundsicherung (Minimum = 15%)
Alleinstehende	712	1.645	ca. 131 %
Alleinerziehende, 1 Kind, 4 J. abzüglich Kindergeld abzüglich anrechenbares Einkommen (Unterhaltsvorschuss)	1.034	1.886	ca. 82 %
	889		ca. 112 %
Ehepaar ohne Kind	1.115	1.857	ca. 66 %
Ehepaar, 1 Kind, 4 J.	1.307	1.859	ca. 42 %
Ehepaar, 2 Kinder, 4 J., 12 J.	1.472	1.936	ca. 31 %
Ehepaar, 3 Kinder, 4 J., 12 J., 15 J.	1.667	2.153	ca. 29 %

Damit sind bisher vier von fünf Parametern nicht erfüllt.

c) Parameter 5

Schließlich ergibt der Quervergleich mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder (fünfter Parameter) gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2015 eine Abweichung von nicht mehr als 10 % vom Mittelwert. Die maßgebliche Jahresbruttobesoldung in Bund und Ländern basiert auf Kriterien, die vom Arbeitskreis Besoldungsfragen der Länder einheitlich festgelegt wurden.

Danach fließt in die Vergleichsberechnung ein die Summe der Jahresbruttobesoldung für das jeweilige Kalenderjahr, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen (früher: Sonderzuwendung und Urlaubsgeld). Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie Erschwerniszulagen, Leistungsbesoldungselemente, Vermögenswirksame Leistungen o.Ä. Die für die Prüfung des Parameters in Bezug genommene Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder enthält bereits die jeweils vorgenommenen Besoldungsanpassungen für das Jahr 2015.

Danach liegen die Jahresbruttoeinkommen in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 mit 0,95 Prozentpunkten (A 5), 0,69 Prozentpunkten (A 6) leicht unter dem für sie geltenden Mittelwert.

Ab Besoldungsgruppe A 7 liegen die Bruttoeinkommen für alle weiteren Besoldungsgruppen über dem Mittelwert. Dies zeigen die Tabellen 6 bis 8 im Folgenden:

Tabelle 6: Quervergleich Besoldungsordnung A

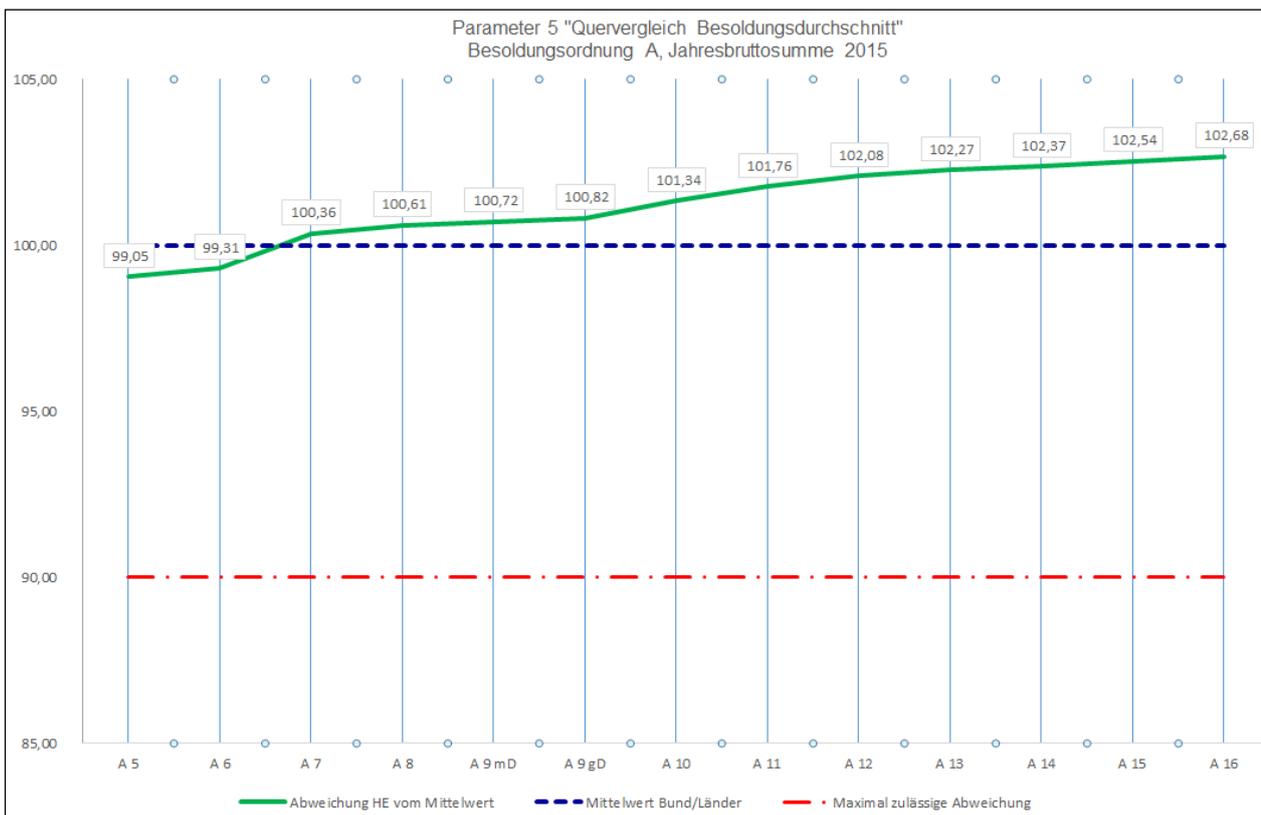


Tabelle 7: Quervergleich Besoldungsordnung B

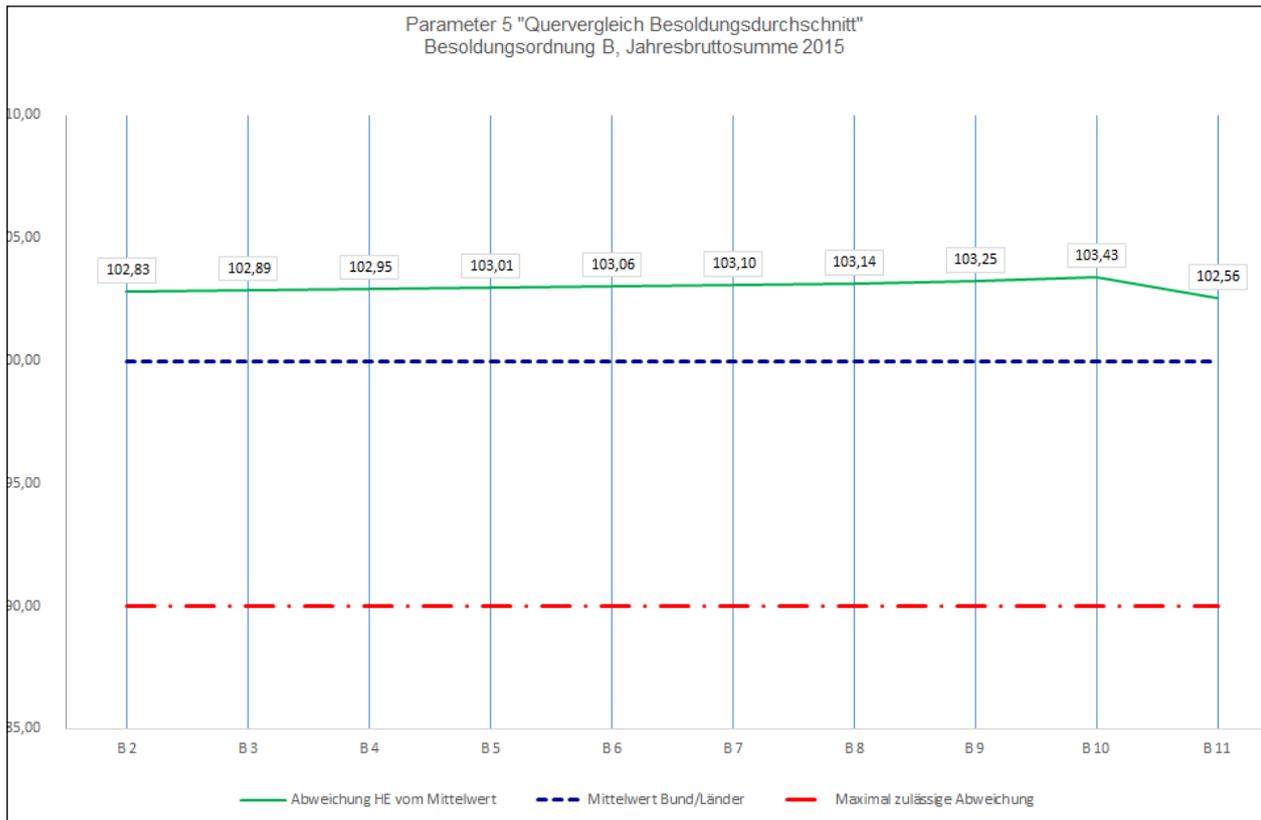
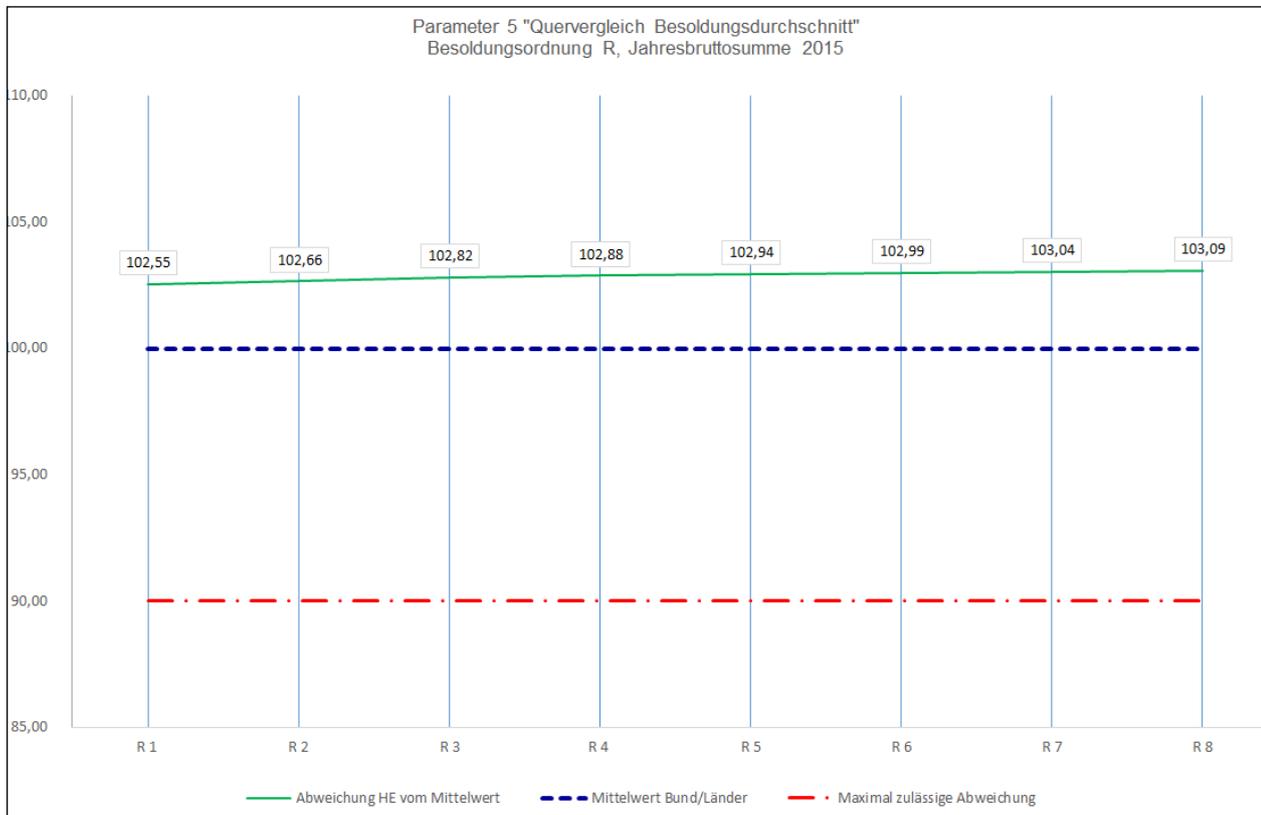


Tabelle 8: Quervergleich Besoldungsordnung R



Damit ist in Hessen Parameter 5 nicht erfüllt.

Die Prüfung aller Parameter hat ergeben, dass keiner der Parameter erfüllt ist.

3.4 Einhaltung des relativen Normbestandsschutzes

Das HBesVAnpG 2016 sieht eine Besoldungs- und Versorgungserhöhung einheitlich um 1 % vor. Damit werden strukturell und nachhaltig das Grundgehalt und weitere Dienstbezüge in allen Besoldungsgruppen einheitlich erhöht. Zwar erreicht die Erhöhung für das Jahr 2016 nicht die Höhe des Tarifergebnisses für Hessen im Jahr 2016; die Erhöhung kann deshalb aber nicht von vornherein als Besoldungskürzung eingestuft werden.

Rechtsauslegungen dieser Art übersehen, dass das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, zuletzt durch die o.a. Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und 17. November 2015, entschieden hat, dass der Gesetzgeber zur Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gerade nicht verpflichtet ist, soweit die Besoldung insgesamt einer amtsangemessenen Alimentation entspricht. Bei der Ausgestaltung der Alimentation kommt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Es besteht weder nach dem Gleichheitsgrundsatz - Art. 3 Abs. 1 GG - noch nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums - Art. 33 Abs. 5 GG - die Verpflichtung, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes spiegeltreue auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen.

Einen Rahmen im Hinblick dessen, was als amtsangemessene und damit verfassungskonforme Besoldung zu gelten hat, hat das BVerfG mit den o.a. Entscheidungen konkret für die Beamten- und Richterbesoldung vorgegeben. Gemessen daran ist die Besoldung in Hessen in den maßgeblichen Zeiträumen amtsangemessen und verfassungskonform (vgl. Prüfungsschritte unter 3.3 Buchst. a bis c). Die Besoldung in Hessen übersteigt, wie nachgewiesen, die verfassungsrechtlich vorgegebene Mindestalimentation deutlich. Der hessische Gesetzgeber ist deshalb für das Jahr 2016 im Rahmen seines Spielraums nicht auf die Erhöhung der Besoldung in Höhe einer festen Größe und auch nicht zur Übernahme des Tarifergebnisses verpflichtet.

Im Übrigen kann auch vor dem Hintergrund der anhaltend stabilen bis rückläufigen Verbraucherpreise bei der vorgesehenen Besoldungserhöhung weder praktisch noch rechtstheoretisch von einer Kürzung oder einem Einschnitt in die gegenwärtige Besoldung des Landes Hessen gesprochen werden.

Der Gesetzgeber bewegt sich damit innerhalb seines verfassungsrechtlich vorgegebenen und durch das BVerfG konkretisierten Gestaltungsspielraums.

Weiterer Begründungen bedarf es deshalb aus Sicht des Normbestandsschutzes nicht.

3.5 Anwendung des Prüfschemas für Hessen für das Jahr 2015

In gleicher Weise wie unter 3.3 beschrieben, sind für das Jahr 2015, in dem keine Besoldungsanpassung erfolgt ist, die Parameter 1 bis 5 geprüft worden.

Für die Parameter 1 bis 3 ist das Basisjahr 1999 mit dem Wert 100 zugrunde gelegt worden. Für den maßgeblichen Zeitraum von 2000 bis einschließlich 2014 zeigt der Indexwert der erhöhten Besoldung demnach eine relevante Steigerung von 27,91 %, für den Tarifbereich des Landes Hessen von 28,91 %, für den Nominallohn für Hessen von 28,68 % und für die Verbraucherpreise von 23,10 %. Die Zahlen für den Nominallohn- und Verbraucherpreisindex sind vom Hessischen Statistischen Landesamt bereitgestellt worden.

Indextabelle Zeitraum 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999 = 100)

Jahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2000	100,00	102,00	101,60	101,50
2001	101,80	104,45	103,72	103,10
2002	104,04	104,45	105,40	104,50
2003	106,54	106,95	107,41	105,50
2004	108,68	109,10	107,47	107,10
2005	108,68	109,10	107,63	108,20
2006	108,68	109,10	109,33	109,70
2007	108,68	109,10	111,53	112,20
2008	111,94	112,38	115,29	115,40
2009	115,30	115,75	114,82	115,10
2010	116,68	117,14	117,52	116,00
2011	118,43	118,90	121,52	118,20
2012	121,51	121,99	123,40	120,50
2013	124,67	125,40	126,33	122,20
2014	127,91	128,91	128,68	123,10

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Bei Anwendung der Berechnungsformel ergeben sich die folgenden Abweichungen:

Für die Tarifentwicklung: $\frac{(128,91)-(127,91)}{127,91} \times 100 = ./.0,78,$

für die Nominallohnentwicklung: $\frac{(128,68)-(127,91)}{(127,91)} \times 100 = ./. 0,60$ und

für die Verbraucherpreisentwicklung: $\frac{(123,10)-(127,91)}{(127,91)} \times 100 = + 3,75.$

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits erreicht damit im relevanten Zeitraum 2000 bis 2014 in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 %.

Ein anderes Ergebnis zeigt auch nicht die zusätzliche Vergleichsberechnung ("Staffelprüfung") für den überlappenden Zeitraum von 15 Jahren beginnend bereits im Jahr 1995. Unter Berücksichtigung dessen ergeben sich ergänzend noch die folgenden Werte:

Im Jahr 2009 blieb die Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 1994 um 0,59 % hinter dem Anstieg des Tarifentgelts zurück und lag um 3,12 % über dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,84 % über dem Anstieg des Verbraucherpreisindex. Demzufolge ist auch in dem erweiterten Kontrollzeitraum bei Weitem keiner der drei Kriterien erfüllt.

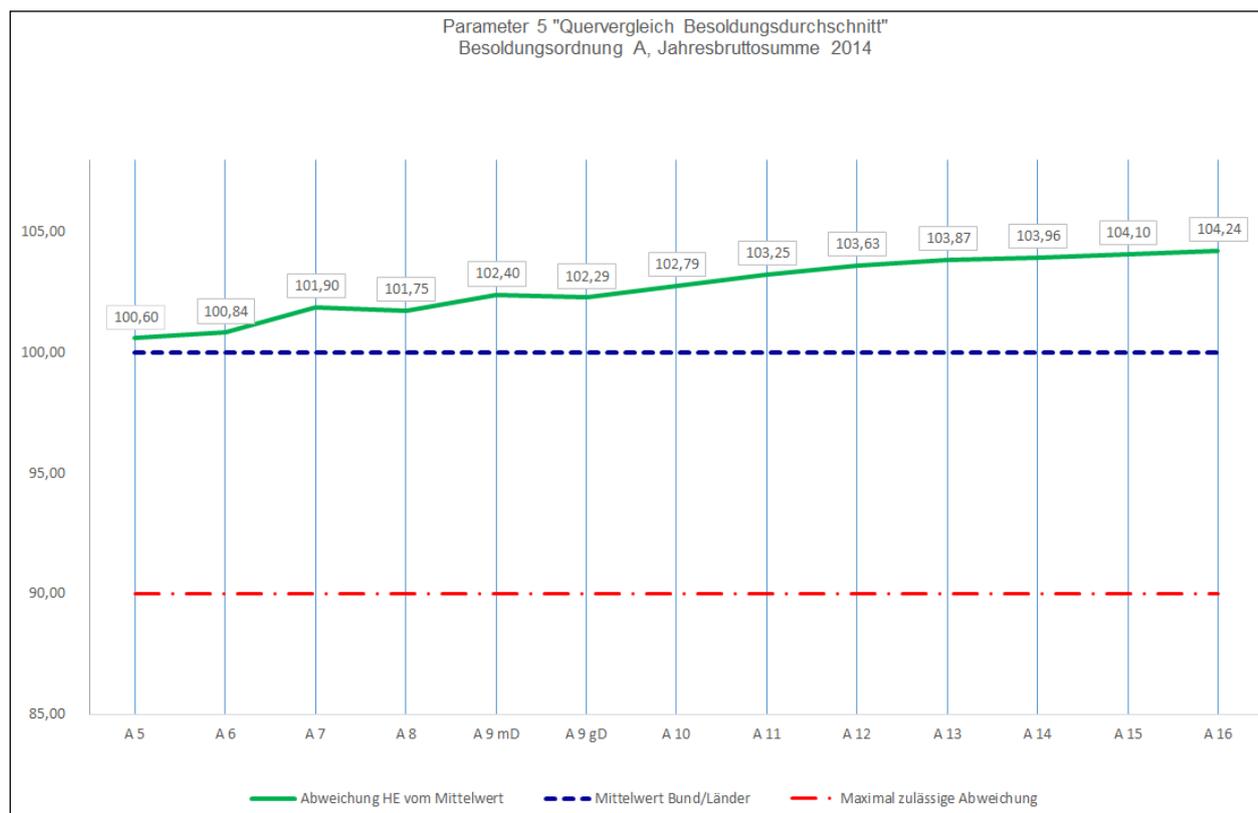
Parameter 4 ist in Hessen auch bei der Betrachtung des Jahres 2015 nicht erfüllt. Wie bereits unter 3.3 Buchst. b aufgeführt, sind die linearen Erhöhungen stets gleichmäßig und einheitlich für alle Besoldungsgruppen realisiert worden. Aus dem systeminternen Besoldungsvergleich ergibt sich, dass sich weder die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen noch die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen innerhalb der gleichen Besoldungsordnung verringert haben. Insoweit ist es in Hessen auch vor dem Jahr 2015 zu keiner Abschmelzung der Abstände gekommen.

Ebenso ist der Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung eingehalten. Für die Nettobesoldung gelten im Jahr 2015 die gleichen Beträge, wie sie unter der Prüfung des Parameters 4 für das Jahr 2016 (vgl. Nr. 3.3 Buchst. b) verwendet wurden. Die Regelbedarfsätze 2015 lagen unterhalb derjenigen für 2016, weshalb ohne nähere Prüfung im Wege des Erst-Recht-Schlusses davon ausgegangen werden kann, dass der Mindestabstand auch im Jahr 2015 überschritten war, wenn dies für das 2016 bereits zutrifft.

Schließlich weist auch der in Parameter 5 zu erhebende Quervergleich der Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder nach, dass im Jahr 2014 alle Besoldungsgruppen oberhalb des Mittelwertes liegen.

Stellvertretend für die Besoldungsordnungen soll dies wie folgt für die Besoldungsordnung A aufgezeigt werden:

Tabelle 9: Quervergleich Besoldungsordnung A (Jahresbruttosumme 2014)



3.6 Bewertung und rechtliche Konsequenz für die Höhe der Anpassung 2016

Die Prüfungen unter den Nr. 3.3 bis 3.5 weisen nach, dass die Parameter 1 bis 5 in den verfahrensgegenständlichen Jahren 2015 und 2016 nicht erfüllt sind. Die zulässigen Grenzwerte werden für alle Parameter deutlich überschritten. Zudem übersteigt die Nettobesoldung der unteren Besoldungsgruppen auch in einer finanziell am ehesten kritisch einzustufenden Familiensituation (alleinvertienender Berufsanfänger mit mittellosem Ehe- oder Lebenspartner, zwei oder drei schulpflichtigen Kindern) die sozialhilferechtliche Grundsicherung um mehr als 15 %.

Für Hessen erweist sich deshalb nach Anwendung des Prüfschemas des BVerfG bereits in der ersten Prüfungsstufe, dass eine Unteralimentation bezogen auf die Jahre 2015 und 2016 ausgeschlossen ist. Die hessische Besoldung bewegt sich vielmehr in allen Besoldungsgruppen mit deutlichem Abstand oberhalb der Mindestalimentation. Sie erweist sich damit als verfassungskonform.

Weitere Prüfungsstufen zur Erhärtung oder Widerlegung fordert das BVerfG aber nur bei Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Eine nach der ersten Prüfungsstufe festgestellte verfassungsmäßige ausreichende Alimentation muss hingegen weder erhärtet noch widerlegt werden. Ist folglich der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation eingehalten, kann es auch nicht zu einer Kollision dieses Rechtsguts mit dem Verbot der Neuverschuldung - der sog. Schuldenbremse - kommen. Die andernfalls vorzunehmende Abwägung in der dritten Prüfungsstufe ist dann von vornherein nicht erforderlich.

So verhält es sich in Hessen. Da bereits nach der ersten Prüfungsstufe die Verfassungsgemäßheit für die Jahre 2015 und 2016 erwiesen ist, liegt keine Verletzung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation vor, die durch Abwägung mit dem Verbot der Neuverschuldung gegengeprüft werden müsste. Durch die nachgewiesene Verfassungsgemäßheit der Besoldung ist der Rechtfertigungszwang entfallen.

Daraus folgt, dass für den Gesetzgeber keine verfassungsrechtliche Verpflichtung besteht, die Besoldung im Jahr 2016 spiegelbildlich zum Tarifiergebnis oder zu einem sonstig bestimmten Prozentsatz zu erhöhen. Er kann deshalb bei der Festlegung der Erhöhungsquote im Rahmen seines verfassungsrechtlich zustehenden Spielraums und abseits der hohen Anforderungen in der dritten Prüfungsstufe durchaus eine Erhöhungsquote nach Schwerpunkten der haushaltsrechtlichen Erwägung festlegen. Diese Abwägung gibt dem Gesetzgeber seit jeher jedoch § 16 Abs. 1 HBesG auf. Nach § 16 HBesG ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Damit ist klargestellt, dass eine Ba-

lance zwischen den berechtigten Interessen der Bediensteten zur Teilhabe an einer positiven Lohnentwicklung und der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte herzustellen ist. Gemessen daran ist eine Besoldungsanpassung um 1 % für das Jahr 2016 zulässig.

Zu diesem Ergebnis führen die folgenden Erwägungen:

Wie sich aus der vorhergehenden Prüfung der drei Parameter 1, 2 und 5 gezeigt hat, weicht die Besoldung in Hessen in den zurückliegenden 15 Jahren nur marginal von der Entwicklung des Tarifeinkommens und des Nominallohns ab; im Vergleich zur Besoldungsentwicklung der anderen Länder erreicht Hessen jeweils zu den Stichtagen 1. Januar 2015 und 1. Januar 2016 eine überdurchschnittliche Quote. Allerdings lassen diese Ergebnisse keine Aussage über die Kaufkraft des Geldes und die Kaufkraft, über die die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter aufgrund ihres individuell disponiblen Nettoeinkommens verfügen, zu. Auch dies nimmt der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung zur Besoldungserhöhung in den Blick. Die Kaufkraft steht und fällt in Relation zur Entwicklung der Verbraucherpreise. Bei rückläufigen Verbraucherpreisen verbleibt den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern selbst bei unveränderter Höhe der Bezüge ein Plus. Steigen die Verbraucherpreise an, kann es zu Reallohneinbußen kommen, selbst wenn der Besoldungszuwachs dem Zuwachs der Tarifverdienste oder der Nominallöhne entspricht, insgesamt aber unterhalb des Verbraucherpreisanstiegs liegt. Hinzu kommt, dass die Beamten- und Richterbesoldung von den Veränderungen der Beitragssätze zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung oder dem Arbeitnehmeranteil zur VBL-Umlage unberührt bleibt. So wurde z.B. aktuell ab dem 1. Juli 2015 der Arbeitnehmeranteil zur VBL-Umlage von bisher 1,41 % auf 1,61 % erhöht. Bei annäherndem Gleichschritt in der Entwicklung der jeweiligen Bruttogehälter bleibt den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern z.B. gegenüber den Tarifbeschäftigten ein höheres Netto, weil sie von Änderungen der genannten Sozialversicherungsabgaben nicht betroffen sind.

Deshalb kommt bei der hier zu treffenden Entscheidung vor allem dem dritten Parameter, der Entwicklung der Verbraucherpreise, eine besondere Bedeutung zu.

Allein in den Jahren 2012 bis 2014 sind die Beamtengehälter und die Beamtenpensionen in Hessen jeweils oberhalb der jeweiligen Teuerungsraten angehoben worden, nämlich um jeweils 2,6 % zum 1. Oktober 2012, zum 1. Juli 2013 und zuletzt zum 1. April 2014. Im Jahresdurchschnitt 2014 erhöhten sich die Verbraucherpreise in Deutschland gegenüber 2013 hingegen um lediglich 0,9 %; nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist der Anstieg der Jahresteuerrate damit seit 2011 rückläufig (2011: + 2,1 %; 2012: + 2,0 %; 2013: + 1,5 %; Quelle: destatis - Statistisches Bundesamt). Der durchschnittliche Anstieg der Verbraucherpreise 2015 lag in Deutschland bei 0,2 %.

Das Hessische Statistische Landesamt informiert laufend über die Verbraucherpreise in Hessen. Danach lag das Niveau der Verbraucherpreise in Hessen im Februar 2016 um 0,3 % niedriger als im Februar des Vorjahres; es lag im März 2016 um lediglich 0,1 % höher als im März 2015. Die Kaufkraft der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in Hessen bleibt damit auch im ersten Quartal 2016 weiterhin hoch.

Zu b: Ergänzend hat der Gesetzgeber die aktuelle Entwicklung des Landeshaushaltes zu berücksichtigen.

Die von der Landesregierung ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen haben im Jahr 2015 im Zusammenspiel mit günstigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer substanziellen Verbesserung des Landeshaushaltes beigetragen. Erstmals seit 45 Jahren wies der Landeshaushalt im Vollzug wieder einen leichten Finanzierungsüberschuss auf. Die hieraus resultierenden Finanzierungsspielräume waren aufgrund des Regelwerks des Artikel-141-Gesetzes teilweise zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme zu verwenden.

Neben den bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen, zu denen nicht zuletzt auch die vorgesehene Begrenzung der Besoldungszuwächse zählen, tragen hierzu u.a. Mehreinnahmen aufgrund zusätzlicher Einnahmen vom Bund und infolge von Einmaleffekten (u.a. Erstattung VBL) sowie der Mobilisierung vorhandener Rücklagen bei. Durch die Vorgabe einer globalen Minderausgabe sind die Ressorts zudem gefordert, durch weitere Einsparmaßnahmen einen zusätzlichen Beitrag zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2016 zu erwirtschaften.

Die Bundesregierung hat im Februar 2016 den 4. Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen vorgelegt. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Haushalte in Deutschland weiterhin eine Tragfähigkeitslücke aufweisen, die in kommenden Jahren zu einem zusätzlichen finanzpolitischen Handlungsbedarf führen wird. Eine ähnliche Einschätzung ergibt sich auf Grundlage des Geschäftsberichts 2014 des Landes Hessen. Danach betrug der Rückstellungsbedarf aufgrund künftiger Leistungsansprüche der aktuell Beschäftigten sowie der Versorgungsberechtigten des Landes zum Stand 31.12.2014 über 60 Mrd. €. Diesen Forderungen

stand Ende 2015 ein Bestand der Versorgungsrücklage des Landes Hessen in Höhe von rund 2,2 Mrd. € gegenüber. Die einprozentige Besoldungserhöhung im Jahr 2016 reduziert vor diesem Hintergrund den Rückstellungsbedarf in der Bilanz um 350 Mio. €.

In ihrem Tragfähigkeitsbericht weist die Bundesregierung zu Recht darauf hin, dass die Anpassungsnotwendigkeiten umso geringer ausfallen können, je früher die notwendigen Reformen in Angriff genommen werden. Vor diesem Hintergrund leistet die vorgesehene Besoldungslinie in den Jahren 2015 und 2016 und die damit verbundene Begrenzung der Besoldungszuwächse einen wichtigen Beitrag dazu, die dauerhafte Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern und die erforderlichen Anpassungsschritte in Zukunft zu reduzieren.

Unter Abwägung der vorgenannten Punkte ist mit der vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassung um 1 % das für 2015 und 2016 erreichte Alimentationsniveau vor allem vor dem Hintergrund der weitgehend unveränderten Verbraucherpreise gesichert; zugleich wird eine maßvolle Teilhabe der hessischen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsberechtigten an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung gewährleistet, ohne den öffentlichen Kassen und somit nachwachsenden Generationen eine allzu schwere Hypothek aufzubürden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung 2016 führt im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 zu Personalmehrausgaben im Bereich Besoldung und Versorgung beim Land von rund 35 Mio. €. Davon entfallen auf den Bereich der Besoldung rd. 23 Mio. € und für die Versorgung rd. 12 Mio. €. Die hierfür erforderlichen Mittel sind bereits in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt.

Bei doppischer Betrachtung beläuft sich der Mehraufwand im Jahr 2016, der ausschließlich bei den aktiven Beamten anfällt, auf rd. 23 Mio. €. Bei den Pensionsrückstellungen ergibt sich hingegen eine bilanzielle Entlastung. Diese kommt dadurch zustande, dass die vorgesehene Besoldungsanpassung unterhalb des bilanziell bereits berücksichtigten Gehaltstrends von 1,5 % p.a. liegt. Aus dieser Differenz resultiert ein Ertrag von rd. 350 Mio. €. Das Eigenkapital des Landes verbessert sich entsprechend.

Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung:

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr (2016)	35 Mio. €		23 Mio. €	350 Mio. €
Laufend ab Haushaltsjahr (2017)	70 Mio. €		46 Mio. €	

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Nr. 1 enthält die erforderliche redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer geänderten Paragrafenfolge im HBesG.

Zu Nr. 2 und 3 (§ 16)

Nr. 2 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Die unter § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Juli 2016 um 1 %. Hierzu gehören die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlages (Anlage V), die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungsstufen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden entsprechend ersetzt.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Eine Erhöhung der Auslandsbezüge ist mit dieser Anpassung nicht verbunden, da für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Nr. 4 (neu: § 54a)

Nach § 54a Abs. 1 soll als Anreiz für eine freiwillige Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt werden. Mit der Zuschlagsregelung soll ein Anreiz für einen freiwilligen flexiblen Ruhestandseintritt im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Altersgrenzen und unter Ausschöpfung des nach § 34 bzw. § 112 ff. HBG bereits bestehenden Zeitkorridors geschaffen werden. Damit soll gegenwärtig den derzeit besonderen Belastungssituationen begegnet werden. Insbesondere wird damit auch ein Beitrag zu einer erhöhten Gesamtpräsenz der hessischen Polizei geleistet. Den Zuschlag erhalten auch Beamtinnen und Beamte aus den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes, bei denen eine kurzfristige Verstärkung des Personalkörpers erreicht werden soll. Ausgenommen sind Angehörige der Besoldungsordnung B sowie Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, die von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ohnehin nicht erfasst sind. Voraussetzung ist die unmittelbare Anwendung der §§ 34, 112 ff. HBG unmittelbar nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die jeweilige Beamtengruppe.

Den Zuschlag erhalten auch Berechtigte, die vor dem 1. Juli 2016 die für sie geltende Altersgrenze erreicht und bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Verlängerung beantragt oder ihr zugestimmt haben, frühestens und erstmals jedoch ab dem 1. Juli 2016; die Zahlung ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Die Zahlung endet deshalb mit Ablauf des Juni 2021, auch wenn eine Verlängerung nach §§ 34, 112 ff. HBG zu diesem Zeitpunkt noch andauert (vgl. Abs. 3).

Der Zuschlag beträgt stets 10 % der jeweils zuletzt erreichten Stufe des Grundgehaltes aus dem Amt, das der oder dem Betroffenen zuletzt übertragen worden ist; auf den Umfang der Beschäftigung vor Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze kommt es nicht an. Der Zuschlag berechnet sich zusätzlich auch aus einer ggf. zuerkannten Amtszulage. Er ist nicht ruhegehaltfähig; er zählt nicht zu den Dienstbezügen nach § 1 Abs. 2 und insoweit nicht zur Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz.

Abs. 2 berücksichtigt die besondere Situation der Teilzeitbeschäftigten. Die Dienstzeitverlängerung ist keine Frage des gewählten Arbeitszeitmodells, sondern in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung schon jetzt möglich. Damit die Weiterarbeit auch in Teilzeit attraktiv erscheint, wird dem Umstand, dass den Betroffenen bei einem regulären Ausscheiden vor allem im Hinblick auf Fahrtkosten, steuerliche Vergünstigungen und den höheren Beihilfenbemessungssatz geringere Aufwendungen entstehen, Rechnung getragen.

Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach einem Prozentsatz des Ruhegehalts, da die Beamtin oder der Beamte, wenn sie oder er nicht freiwillig weiterarbeiten würde, in dieser Zeit Ruhegehalt beziehen würde. Durch den letzten Satz wird klargestellt, dass der Zuschlag von 10 % nach Abs. 1 neben dem (Teilzeit-)Zuschlag nach Abs. 2 gewährt werden kann. Der Zuschlag nach Abs. 1 bemisst sich in diesem Fall nach dem Arbeitszeitanteil.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 4)

Die Regelung stellt sicher, dass der für einen Aufstieg im Grundgehalt erforderliche Zeitraum nicht allein aufgrund des Alters der Betroffenen verlängert wird, und berücksichtigt somit die europäische Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung (vgl. EuGH-Urteil vom 11. November 2014, Rs. C-530/13, ergangen in einem Fall aus Österreich).

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die zu einer Überleitungsstufe zugehörige Stufe des Grundgehalts zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt im bisherigen System gestiegen wäre.

Im früheren System gab es eine Sondersituation für lebensjüngere Beamtinnen und Beamte, insbesondere im damaligen einfachen und mittleren Dienst, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres in das Beamtenverhältnis auf Probe ernannt worden sind. Sie sind seinerzeit unabhängig von ihrer zurückgelegten Dienstzeit erst mit Erreichen des 23. Lebensjahres erstmals in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen. Das erstmalige Aufsteigen im Stufenrhythmus war damit frühestens zwei Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.

Aus diesem Grund würden lebensjüngere Beamtinnen und Beamte, die der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 zugeordnet werden, aufgrund der Grundregel des § 4 Abs. 2 Satz 1 für einen längeren Zeitraum in dieser Überleitungsstufe ihrer Besoldungsgruppe verbleiben als vergleichbare lebensältere Beamtinnen und Beamte. Diese Benachteiligung des Alters wegen wird durch die Sonderregel des Abs. 6 beseitigt.

Zu Satz 1

Das Verbleiben in der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 ist durch die Regelung des Satz 1 auf längstens zwei Jahre begrenzt.

Die Sonderregelung gewährleistet, dass in dieser Fallkonstellation spätestens nach zwei Jahren, somit spätestens am 1. März 2016, die Stufe 1 erreicht wird. Verfügt die betreffende Person bereits über entsprechend ausreichende Dienstzeiten, wird die Stufe 1 entsprechend früher erreicht. Der weitere Aufstieg und etwaige Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

Zu Satz 2 und 3

Die Regelung gewährleistet, dass lebensjüngere Beamtinnen und Beamte, die vor dem Zeitpunkt der Überleitung (1. März 2014) Dienstzeiten im Umfang von 24 Monaten im Beamtenverhältnis auf Probe abgeleistet haben, unter Berücksichtigung ihrer Dienstzeit am 1. März 2014 die zugehörige Stufe 1 erreichen. Sie würden andernfalls nur ihres Alters wegen länger im Überleitungszeitraum verharren als lebensältere Beamtinnen und Beamten, die über eine geringere Dienstzeit verfügen.

Die bis zum 28. Februar 2014 erreichte Dienstzeit wird damit in vollem Umfang für den Aufstieg in die zugehörige Stufe 1 angerechnet. Der weitere Aufstieg und etwaige Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

Zu Satz 4

Die Regelung nach Satz 4 baut auf derjenigen nach Satz 3 auf. Betroffene, die in der Zeit bis zum 28. Februar 2014 über eine längere Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Probe als 24 Monate verfügen, erreichen am 1. März 2014 nicht nur direkt die Stufe 1, sondern zusätzlich werden verbleibende Monate der anrechenbaren Dienstzeit auf die maßgebende Erfahrungszeit für den Aufstieg in die Stufe 2 angerechnet. Somit muss die maßgebende Erfahrungszeit von der Stufe 1 zur Stufe 2 nicht komplett durchlaufen werden.

Zu Satz 5

Satz 5 berücksichtigt, dass nach der genannten Sonderregelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in den Besoldungsgruppen A 4, A 5, A 7, A 15 und 16 bei dem ersten Aufstieg nicht die Stufe 1, sondern die nächsthöhere Stufe 2 erreicht wird.

Zu Nr. 2 (Anlage 1)

Mit jeder Anpassung der Besoldung nach § 16 HBesG sind auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a. Die ab 1. Juli 2016 gültige Anlage 1 enthält die linear um 1 % angepassten Beträge.

Zu Art. 3 (Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2016)

Die Regelung dient dazu, die besoldungsrechtlichen linearen Erhöhungen entsprechend auf die versorgungsberechtigten Personen im Land Hessen zu übertragen. Nach Abs. 1 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und sonstigen Versorgungsbestandteile erhöht, soweit diese an Bezügerhöhungen teilnehmen. Dazu zählen auch z.B. die Bemessungsgrundlage für das Altersgeld nach § 77 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und die Überleitungszulagen nach § 6 Abs. 1, 4 und 5 HBesVÜG. Sogenannte Festbeträge (z.B. Unterhaltsbeiträge für Altgeschiedene) werden grundsätzlich um 0,1 Prozentpunkte verringert erhöht (Abs. 2).

Zu Art. 4 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Juli 2016 um jeweils 1 % auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nr. 1**

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird der § 56 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Nr. 2

Die Anrechnung von Leistungsanreizen im öffentlichen Dienst im Sinn der §§ 28 Abs. 4 und 46 HBesG (Leistungsprämien, Leistungsstufe, Leistungszulagen) auf die Versorgungsbezüge (z.B. Witwengeld bei gleichzeitigem Bezug von Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst) ist nicht motivationsfördernd. Da das hessische Dienstrecht leistungsorientiert ausgestaltet ist, werden entsprechende Leistungsanreize und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst anrechnungsfrei gestellt.

Zu Nr. 3

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes. Abweichungen hiervon bestehen für die Änderung in Art. 5 Nr. 2 (Änderung bei der Anrechnung von Leistungsanreizen auf Versorgungsbezüge) wegen des Bezugs zum Inkrafttreten der Hessischen Leistungsanreizeverordnung zum 1. Januar 2015 sowie für die Art. 2 Nr. 1 (Ergänzung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes) und Art. 5 Nr. 3 (redaktionelle Änderung des § 59 Hessisches Beamtenversorgungsgesetzes) wegen ihres Bezugs zum Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz jeweils zum 1. März 2014.

Wiesbaden, 10. Mai 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlam. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Anhang 1

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juli 2016

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 5	1 939,88	1 980,30	2 004,12	2 056,98	2 108,79	2 161,64	2 214,49	2 267,34
A 6	1 985,48	2 035,21	2 083,92	2 144,02	2 206,19	2 266,30	2 333,66	2 390,65
A 7	2 072,52	2 111,90	2 172,01	2 265,27	2 356,45	2 447,64	2 516,04	2 585,47
A 8	2 201,01	2 254,91	2 338,84	2 456,98	2 574,07	2 658,01	2 740,91	2 823,81
A 9	2 339,88	2 395,83	2 489,09	2 620,70	2 738,84	2 837,28	2 926,39	3 012,41
A 10	2 516,04	2 567,85	2 730,55	2 892,21	3 050,75	3 166,81	3 278,72	3 391,68
A 11	2 900,49	2 996,86	3 162,66	3 330,54	3 440,38	3 559,55	3 674,58	3 789,60
A 12	3 119,14	3 241,42	3 440,38	3 638,31	3 770,95	3 911,88	4 048,67	4 187,53
A 13	3 647,64	3 779,24	3 964,73	4 150,22	4 278,71	4 407,22	4 535,71	4 661,10
A 14	3 840,38	4 023,80	4 265,25	4 504,62	4 669,39	4 836,22	5 000,99	5 167,83
A 15	4 710,84	4 856,95	5 021,72	5 187,52	5 352,28	5 516,01	5 679,75	5 842,44
A 16	5 202,03	5 377,15	5 566,79	5 757,46	5 946,06	6 137,77	6 327,41	6 514,96
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. Juli 2016

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 841,86
B 2	6 795,98
B 3	7 199,89
B 4	7 622,92
B 5	8 108,30
B 6	8 566,62
B 7	9 012,46
B 8	9 477,15
B 9	10 054,14
B 10	11 845,82
B 11	12 307,64

3. Besoldungsordnung W**Anlage IV****Gültig ab 1. Juli 2016****Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 048,04

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	5 082,11	5 273,48	5 464,86	5 656,24	5 847,62
W 3	5 634,97	5 847,62	6 070,89	6 294,16	6 515,31

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	5 634,97
W L2	6 166,58
W L3	7 548,74

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Juli 2016

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1	3 733,04	3 846,39	3 935,11	4 163,98	4 392,82	4 621,68	4 850,53	5 079,38	5 308,22	5 537,09	5 765,93	5 994,80
R 2			4 550,19	4 711,78	4 940,64	5 169,49	5 398,36	5 627,19	5 856,08	6 084,90	6 313,77	6 542,60
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 22 Jahren)

R 3	7 199,89
R 4	7 622,92
R 5	8 108,30
R 6	8 566,62
R 7	9 012,46
R 8	9 477,15

Anhang 2
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen 2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Anlage V

Gültig ab 1. Juli 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
125,16	232,21	339,26	672,80

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 107,05 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 333,54 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,07 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 18,24 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 3
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen 2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Anlage VI

Gültig ab 1. Juli 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	916,67
A 6 bis A 8	1 039,12
A 9 bis A 11	1 093,87
A 12	1 235,62
A 13	1 267,88
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 303,29

Anhang 4
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen 2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gültig ab 1. Juli 2016

Anlage VII

Amts- und Stellszulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen Fußnote	
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3 36,37
Nr. 1	379,17		4 67,06
Nr. 2	303,34	A 7	6 50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 5	105,33		jeweiligen Unter-
Nr. 3 Abs. 6	78,99		schiedsbetrages
			zum Grundgehalt
			der Besoldungs-
Nr. 5			gruppe A 8
A 6 bis A 9	157,99	A 9	1, 2 270,74
A 10 und höher	197,48	A 10	2 298,50
Nr. 6 und 7		A 12	4 157,27
nach einer Dienstzeit		A 13	1, 8, 9 275,14
von einem Jahr	65,60		3, 4 188,64
von zwei Jahren	131,20		5 94,36
Nr. 8	98,40	A 14	4 188,64
Nr. 9	39,50	A 15	4 188,64
Nr. 10		A 16	1, 8 210,97
mittlerer Dienst	17,56	B 9	1 781,61
gehobener Dienst	39,50	Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
		des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe B 4*
		* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
		Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
		(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013	
		(GVBl. S. 218, 368).	
Nr. 11		Besoldungsordnung R	
Abs. 1	78,99	Besoldungsgruppen Fußnote	
Abs. 2	51,13	R 1	1, 2 208,55
Abs. 3	76,69	R 2	4 bis 10, 12 208,55
Abs. 4	76,69	R 3	3 208,55
Abs. 5	78,99		
Nr. 12	373,67	Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 13 Abs. 1		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Nr. 1		Besoldungsgruppen Fußnote	
Buchst. a	19,47	A 4	1 67,06
Buchst. b	76,17		2 36,37
Nr. 2	84,67	A 12	2 157,27
Nr. 3	84,67	A 13	1, 3 188,64
			5 94,36
		A 14	2, 3, 4, 5 188,64
		A 15	1 188,64
Besoldungsordnung W		Hessisches Hochschulgesetz	
Vorbemerkungen		§ 101 Abs. 4 Satz 2 260,00	
Nr. 4			
wenn ein Amt ausgeübt wird			
der Besoldungsgruppe R 1	205,54		
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
Besoldungsordnung R			
Vorbemerkung			
Nr. 2	76,69		

Gültig ab 1. Juli 2016

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 199,99	3 312,35	3 424,71	3 537,04	3 649,39	3 761,75	3 874,08	3 986,44	4 098,77	4 211,12	4 323,47	4 435,84	4 548,17	4 660,52	
C 2	3 207,00	3 386,05	3 565,10	3 744,16	3 923,20	4 102,26	4 281,30	4 460,33	4 639,37	4 818,43	4 997,44	5 176,51	5 355,55	5 534,61	5 713,65
C 3	3 531,44	3 734,18	3 936,94	4 139,65	4 342,39	4 545,14	4 747,84	4 950,58	5 153,30	5 356,04	5 558,76	5 761,47	5 964,21	6 166,95	6 369,68
C 4	4 485,87	4 689,65	4 893,47	5 097,27	5 301,08	5 504,86	5 708,65	5 912,42	6 116,23	6 320,01	6 523,82	6 727,60	6 931,40	7 135,18	7 338,99

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	76,69	Bundesbesoldungsordnung C Vor e rbemerkung		Bundesbesoldungsordnung C Vor e rbemerkung	
Bundesbesoldungsordnung C Vor e rbemerkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	84,67	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	1 107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 6
zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juli 2016

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 5	1 882,88		1 939,88	1 951,28	1 980,30		2 004,12		2 056,98		2 108,79		2 161,64		2 214,49		2 267,34
A 6	1 927,44		1 985,48		2 035,21	2 043,50	2 083,92	2 101,54	2 144,02	2 159,56	2 206,19	2 217,60	2 266,30	2 275,63	2 333,66		2 390,65
A 7	2 012,41	2 064,23	2 072,52		2 111,90	2 137,81	2 172,01	2 210,34	2 265,27	2 282,88	2 356,45	2 428,99	2 447,64	2 480,80	2 516,04	2 532,62	2 585,47
A 8	2 138,84		2 201,01		2 254,91	2 294,28	2 338,84	2 387,54	2 456,98	2 480,80	2 574,07	2 636,24	2 658,01	2 698,42	2 740,91	2 761,63	2 823,81
A 9	2 278,73		2 339,88		2 395,83	2 439,35	2 489,09	2 538,84	2 620,70	2 638,32	2 738,84	2 807,22	2 837,28	2 875,62	2 926,39	2 944,02	3 012,41
A 10	2 454,90		2 516,04	2 539,88	2 567,85	2 667,33	2 730,55	2 795,83	2 892,21	2 923,29	3 050,75	3 135,73	3 166,81	3 221,73	3 278,72	3 306,71	3 391,68
A 11	2 830,03		2 900,49	2 960,59	2 996,86	3 091,17	3 162,66	3 222,77	3 330,54	3 353,34	3 440,38	3 527,43	3 559,55	3 615,51	3 674,58	3 702,56	3 789,60
A 12	3 043,49		3 119,14	3 198,93	3 241,42	3 355,41	3 440,38	3 510,85	3 638,31	3 667,32	3 770,95	3 875,61	3 911,88	3 979,24	4 048,67	4 083,90	4 187,53
A 13	3 424,84	3 593,75	3 647,64	3 762,66	3 779,24	3 930,54	3 964,73	4 099,45	4 150,22	4 211,36	4 278,71	4 324,32	4 407,22	4 436,23	4 535,71	4 549,18	4 661,10
A 14	3 564,73	3 783,39	3 840,38	4 002,03	4 023,80	4 220,69	4 265,25	4 439,33	4 504,62	4 584,41	4 669,39	4 730,53	4 836,22	4 875,60	5 000,99	5 021,72	5 167,83
A 15	4 641,40		4 710,84		4 856,95	4 881,82	5 021,72	5 073,53	5 187,52	5 265,24	5 352,28	5 457,98	5 516,01	5 649,69	5 679,75		5 842,44
A 16	5 125,35		5 202,03		5 377,15	5 404,10	5 566,79	5 625,85	5 757,46	5 848,65	5 946,06	6 070,41	6 137,77	6 293,21	6 327,41		6 514,96